

Martin-Beitrag-Heimatspflege-2019

Hinweis: Martin, Kommentar zum BayDSchG 2019

Zu Art. 13 BayDSchG Heimatspfleger

(1) ¹Die Heimatspfleger beraten und unterstützen die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. ²Ihnen ist durch die Denkmalschutzbehörden in den ihren Aufgabenbereich betreffenden Fällen rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege sollen sich in geeigneten Fällen der Unterstützung kommunaler Stellen sowie privater Initiativen bedienen.

Erläuterungen zu Art. 13

1. Vorbemerkungen

a) Der Landesverein für Heimatspflege und Heimatspfleger

Der 1902 gegründete Verein ist eine bürgerschaftliche Vereinigung mit rund 8000 Mitgliedern. Im Internet www.heimat-bayern.de. Ihm gehören Einzelmitglieder, rund 800 Gemeinden sowie Kulturorganisationen und Vereine an. Er übernimmt den verfassungsmäßigen Kulturauftrag des Staates im Rahmen der heimatspflegerischen Aufgabenstellung. Die Bauberatung des Landesvereins richtet sich an alle im privaten oder öffentlichen Bereich, ob Wohnhausneubau, Gebäudesanierung, Umnutzung oder Bauleitplanung. Dasselbe gilt für die Einzelfallberatung des Denkmalnetzes Bayern.

Bayern hat ein **flächendeckendes Netz von Heimatspflegern**, die ihr Amt im öffentlichen Auftrag ausüben. In den Bezirken kümmern sich hauptamtliche Bezirksheimatspfleger bzw. Kulturreferate um die regionale Kultur. Die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte bestellen – in der Regel ehrenamtlich tätige – Stadt- und Kreisheimatspfleger, die wiederum vom Bayerischen Landesverein für Heimatspflege und den Bezirksheimatspfleger/-innen unterstützt und beraten werden. Über dieses System hinaus haben viele Gemeinden kulturell aktive Menschen zu Ortsheimatspfleger/-innen bestellt. Zu den **gesetzlichen Aufgaben** der Heimatspfleger (im Unterschied zu dem Landesverein e.V., der keine gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen hat, außer der Vertretung im Landesdenkmalrat - siehe Art. 13 BayDSchG).

Partner des Landesvereins ist das **Denkmalnetz Bayern mit seinem Portal Denkmalrecht in Deutschland DRD**, der ebenfalls keine gesetzlichen Aufgaben hat, denkmalnetzbayern.de/. Das DRD ist übrigens weltweit die größte Datenbank zum Denkmalrecht.

Literatur zum Landesverein: Zeitschriften: *Schönere Heimat* (Mitgliederzeitschrift) und *Der Bauberater* (Werkblatt des Landesvereins). Publikationen und Aufsätze: *Eberl*, Kommentar zu Art. 13 BayDSchG, 7. Aufl. 2016, *Heimat erleben, bewahren, neu schaffen. Kultur und Erbe als Auftrag. 100 Jahre Bayerischer Landesverein für*

Heimatspflege, 2002; Heimatspflege heute: Grundsätzliches und Aktuelles. Hans Roth zum 65. Geburtstag, 2003; Neues, Wichtiges, Interessantes aus der Denkmalspflege, 2011, Graben, Schützen, Erhalten. Erkennen, Melden, Dokumentieren, Inventarisieren. Luftbildarchäologie und geophysikalische Prospektion. Airborne Laserscanning und die Dokumentation der Denkmals- und Kulturlandschaft in Bayern. Aufsätze: *Roth*, Heimatspflege in Bayern, Bayerische Heimatskunde 1974, *ders.* Zukunftsperspektiven heimatspflegerischer Arbeit, in: Politische Studien 41, 1990, *ders.* 90 Jahre Bayerischer Landesverein für Heimatspflege, *Schönere Heimat*, Jg 1992, 3-6.

b) Die Heimatspfleger – gesetzliche Aufgaben

Rechtsgrundlage: Bekanntmachung Heimatspflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten; **gemeinsame** Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17.2.1981, geändert am 1.8.1986. Da die vom Landesverein seit langem geforderte Neufassung durch die zuständigen Ministerien auch 2018 nicht in Sicht ist, hat der Landesverein den Text der nach wie vor geltenden Bekanntmachung durch Hinweise auf nicht mehr geltende und auf nunmehr anzuwendende Bestimmungen und Regelungen aktualisiert, ohne selbst Änderungen am Inhalt der Bekanntmachung vorzunehmen.

Fundstellen: BAYERN:RECHT www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2244_K_762>true; seitens des Landesvereins aktualisierte Fassung unter www.heimat-bayern.de/index.php/zeige/index/id/127. Nicht aktualisierte Fassung in *Eberl et al.*, Kommentar BayDSchG, 7. Aufl. 2017, Anhang 10,

c) Literaturhinweise

Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil G Rn. 38 ff., *Eberl* in *Eberl et al.*, Erl. zu Art. 13 BayDSchG.

2. Aufgaben der Heimatspfleger (Art. 13 Absatz 1 BayDSchG)

a) Bestellung: Die Heimatspfleger werden in den Kommunen bestellt. Wird keine Frist festgelegt, so gilt die Bestellung ohne Befristung. Maßgeblich für das Verhältnis zwischen dem Heimatspfleger und der Körperschaft ist ein Vertrag. Ein wichtiger Grund zum Widerruf der Bestellung und zur Auflösung des Vertrages ist aber nicht einfach der Umstand, dass der Heimatspfleger eine andere, gegenteilige Ansicht vertritt als der Landkreis oder die Stadt; denn der Heimatspfleger ist in seiner fachlichen Stellungnahme nicht an Weisungen seines Dienstherrn gebunden; er ist nicht Sprachrohr seiner kommunalen Körperschaft, *Eberl a.a.O.*, Rn. 2.

b) Verfahrensbeteiligung

Die **Heimatspfleger** haben nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 die Denkmalschutzbehörden und das BayLfD in allen Fragen, die Erfassung und die Erhaltung von Denkmälern betreffen, zu beraten und zu unterstützen. An **Weisungen** sind sie nicht gebunden.

aa) Die **Beratung und Unterstützung** erstreckt sich auf alle Arten von Denkmälern. Sie haben das Recht und die Pflicht zur Beratung und Unterstützung, während die Denkmalschutzbehörden und das BayLfD verpflichtet sind, sie zu beteiligen haben (Art. 13 Abs. 1 Satz 2).

bb) Die Behörden sind an die Stellungnahme des Heimatpflegers zwar **nicht gebunden**. Bei der Abwägung gegensätzlicher Interessen und in Ermessensangelegenheiten sind die Behörden aber gehalten, die Argumente des Heimatpflegers in ihre Überlegungen einzubeziehen und angemessen zu würdigen.

cc) Art. 15 Abs. 2 BayDSchG erweitert die **Anhörungs pflicht** für das BayLfD **nicht** auf die Heimatpfleger. Insoweit gilt nur Art. 13 Abs. 1 Satz 2. Nach der Gemeinsamen Bekanntmachung über Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten v. 17.2.1981, siehe oben Erl. 1.2, gehören zum Aufgabenbereich der Heimatpfleger die Erhaltung der geschichtlichen Dimension unserer Kultur und die Einfügung der Neuschöpfungen in das Vorhandene. Es genügt (*Eberl a.a.O.*, Rn. 10), wenn die Behörde den Heimatpfleger von einem anhängigen Verfahren unterrichtet und ihm gleichzeitig eine nach den Umständen des Einzelfalles angemessene Frist setzt, innerhalb der der Heimatpfleger eine Äußerung abgeben kann. Geht eine Äußerung innerhalb der Frist nicht bei der Behörde ein, so kann das Verfahren fortgesetzt werden. Einvernehmen ist nicht erforderlich.

dd) Wird ein Heimatpfleger entgegen Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt, so ist das Verfahren fehlerhaft; die ergangene Entscheidung ist auf Anfechtung durch einen Beteiligten aufzuheben. Eine Rücknahme ergangener (meist begünstigender) Entscheidungen richtet sich nach Art.48 BayVwVfG, *Eberl*, a.a.O. Rn. 12.

c) Zuständigkeit

Die Orts- und Stadtheimatpfleger sind ausschließlich örtliche Angelegenheiten zuständig, während die Zuständigkeit der Kreisheimatpfleger durch das Kreisgebiet begrenzt. Bezirksheimatpfleger können allenfalls in Angelegenheiten zuständig sein, die sich auf ihren Regierungsbezirk beschränken (z.B. Beratung der Höheren Denkmalschutzbehörde, Erklärung von Grabungsschutzgebieten durch den Bezirk, Aufstellung von Förderprogrammen und Vergabe von Zuwendungen).

3. Unterstützung von Stellen und Initiativen (Art. 13 Absatz 2)

Nach Absatz 2 **sollen** sich die Denkmalschutzbehörden und das BayLfD in geeigneten Fällen der Unterstützung kommunaler Stellen sowie privater Initiativen bedienen.

Kommunale Stellen können alle Stellen der kommunalen Gebietskörperschaften sein, deren Tätigkeit sich im konkreten Fall auf ein Denkmal auswirken kann, wie Kultur- und Bau- bzw. Planungsabteilungen. **Private Initiativen** können u. a sein Geschichts- und Bürgervereinigungen, Bürgerinitiativen. In besonderer Weise darf dem Staatsministerium, den höheren und den Unteren Denkmalschutzbehörden sowie vor allem dem Landesamt für Denkmalpflege die Aufgeschlossenheit

gegenüber den Bemühungen des **Denkmalnetzes Bayern** nahegelegt werden (Gesetzeswortlaut: „**soll**“), das uneigennützig und im Ehrenamt den Denkmälern dient.